

JUGENDORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 In Kraft treten

Vorbemerkung

In der Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des ASC 09 Dortmund Sport-Club Aplerbeck 09 e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilungen.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- Zeitgemäße Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

1. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Finanzplanes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes, d.h. Jugendwarte, Jugendsprecher. Die Ergebnisse der Wahlen werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl der Delegierten zu den Kreis-, Bezirks- und Verbandsebenen, zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.

Die Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist darüber zeitgleich zu informieren.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit der mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem 14. Lebensjahr.

Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Über den Verlauf jeder Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll in Anlehnung an § 15 der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Eine Ausfertigung ist dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen.

2. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Jugendwart

- seinem Stellvertreter

- drei weiteren Vorstandsmitgliedern (sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben)

- je einem weiblichen und männlichen Jugendsprecher, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Weibliche Jugendvorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

a. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar, wobei die zu wählenden Jugendwarte das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

b. Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

c. Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugend ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. d. Änderung der Jugendordnung Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag am 07.11.2011 beschlossen. Sie tritt am 07.11.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 17.02.1989